
SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

**Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg
-DA-DI Kreiskliniken GmbH-
Groß-Umstadt**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichtes
für das Geschäftsjahr 2024

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	2
C. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft	6
D. Prüfungsdurchführung	8
I. Gegenstand der Prüfung	8
II. Art und Umfang der Prüfung	9
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2. Jahresabschluss	11
3. Lagebericht	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Bewertungsgrundlagen	11
2. Zusammenfassende Beurteilung	12
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	12
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	12
G. Schlussbemerkungen	13

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage 3: Anhang
- Anlage 4: Lagebericht
- Anlage 5: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

0858/25
KKD
1111131

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

**Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg
-DA-DI Kreiskliniken GmbH-,
Groß-Umstadt**

– im Folgenden auch kurz „Kreiskliniken GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 11. April 2025 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10. Dezember 2024 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 3 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als große Kapitalgesellschaft einzustufen und daher prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HGrG zu beachten.

Die Prüfungsarbeiten haben wir von Mai bis Juli 2025 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Groß-Umstadt und in unseren Büroräumen in Dreieich durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28. Juni 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023. Er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 15. Oktober 2024 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**) sowie den Lagebericht (**Anlage 4**) beifügen.

Die weitere Anlage ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis mit **Anlage 5**.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testatsexemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg
-DA-DI Kreiskliniken GmbH-, Groß-Umstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg -DA-DI Kreiskliniken GmbH- – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg -DA-DI Kreiskliniken GmbH- für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung

des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 31. Juli 2025

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Harald Reinhart
Wirtschaftsprüfer

gez.
Joachim Scholz
Wirtschaftsprüfer



C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (**Anlage 4**) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt und diese im Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Die Entwicklung der Kreiskliniken GmbH hängt direkt von der Entwicklung des Eigenbetriebes Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg ab. Die im Eigenbetrieb vorgenommene Personalbedarfsplanung und das Personalcontrolling bestimmen daher alle Aktivitäten der Gesellschaft.
- Das erzielte Jahresergebnis in Höhe von TEUR 75,3 verbessert sich gegenüber dem Ergebnis aus dem aufgestellten Wirtschaftsplan 2024 (TEUR 7,6) um TEUR 67,7. Ursächlich hierfür sind die nicht eingeplante Ausschüttung der Philos GmbH und die Steuererträge aus Vorjahren. Gegenläufig wirkte sich die Überschreitung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus.
- Die Ertragslage ist durch die Beschaffung und Gestellung von Personal aller Berufsgruppen für den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg bestimmt. Dem gestiegenen Personalbestand folgen demnach die höheren Einnahmen aus der Personalgestellung.
- Die Zahl der Vollkräfte ist gegenüber dem Vorjahr auf 638,1 gestiegen. Die Veränderungen resultieren hauptsächlich aus der weiteren Einstellung von aus dem Eigenbetrieb ausscheidendem Personal sowie aufgrund von etwaiger Leistungsausweitungen bzw. Pflegepersonalbedarf aufgrund der Pflegepersonaluntergrenzen im Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg.
- Die durchschnittlichen Personalaufwendungen je Vollkraft haben sich insgesamt nach oben entwickelt.
- Veränderungen bei den Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben sich in Folge des ab 1. Januar 2023 geltenden, neu vereinbarten Rahmenvertrages der Weiterbelastungen zwischen dem Eigenbetrieb Kreiskliniken und der Gesellschaft (Rückgang der vom Eigenbetrieb belasteten Kosten; entsprechend reduzierten sich die Umsatzerlöse aufgrund Entfalls der weiterbelasteten Kosten). Insbesondere die Personalbeschaffungskosten und Fort- und Weiterbildungskosten fallen direkt im Eigenbetrieb an.

- Die Gesellschaft verfügt über einen 100 %-Anteil an der Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH (Buchwert TEUR 47,2) sowie über eine 45 %-Beteiligung an der Philos GmbH (Buchwert TEUR 11,2).
- Zum 31. Dezember 2024 weist die Kreiskliniken GmbH ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 715,9 (Vorjahr: TEUR 640,6) aus. Die Eigenkapitalquote beträgt 12,5 % nach 17,1 % im Vorjahr.
- Die Liquidität als Summe aus Umlaufvermögen und liquiden Mitteln abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten hat sich von TEUR 2.684,5 zum 31. Dezember 2023 auf TEUR 4.066,3 zum Bilanzstichtag erhöht.
- Die Gesellschaft wird sich weiterhin auf ihre Kernaufgaben konzentrieren: Die Gewinnung und Bereitstellung medizinischen Fachpersonals. Dies bedarf angesichts des bereits heute fehlenden Fachpersonals im Vergleich zum Bedarf sowie angesichts der weiter steigenden Lücke verstärkter Anstrengungen (hohe Kosten der Personalbeschaffung, attraktive Vergütungsmodelle, Attraktivität als Arbeitgeber).
- Der Wirtschaftsplan 2025 geht von einem ausgeglichenen Ergebnis in Höhe von TEUR 1,5 aus.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Es handelt sich bei der Berichtsgesellschaft um eine große Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB, die gemäß §§ 316 ff. HGB der gesetzlichen Pflichtprüfung unterliegt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (**Anlagen 1 bis 3**) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (**Anlage 4**) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- IKS-Prüfungen (Erlösbereich, Personal)
- Umsatzrealisierung und Weiterbelastungen zum Gesellschafter, dem Eigenbetrieb „Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg“
- Personalaufwendungen

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u. a. Bank- und Anwaltsbestätigungen eingeholt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (ISA [DE] 230).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und die zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 238 HGB.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft erfolgt auf der EDV-Anlage des Eigenbetriebs „Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg“. Die Personalverwaltung und Erstellung der Abrechnungen wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg -DA-DI Dienstleistungs GmbH- durchgeführt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrages beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2024 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS 350 n. F. (10.2021), DRS 20).

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt –, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft (§ 264 Abs. 2 HGB).

Die Gesellschaft hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (ISA [DE] 320).

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Gesellschaft hat die nachfolgend im Einzelnen besprochenen Ansatz-, Bewertungswahlrechte und Ermessensentscheidungen ausgeübt. Die Wahlrechte wurden von den gesetzlichen Vertretern im Rahmen der Aufstellung so ausgeübt, dass sich in Bezug auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses eine möglichst zutreffende Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergibt:

- erfolgswirksame Änderungen des Abzinsungssatzes bei den Altersversorgungsverpflichtungen (Lebensarbeitszeitkonten) werden im operativen Ergebnis (Personalaufwand) erfasst.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (**Anlage 3**).

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der **Anlage 5** dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkungen

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 der Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg -DA-DI Kreiskliniken GmbH- erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Dreieich, 31. Juli 2025



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Harald Reinhart
Wirtschaftsprüfer


Joachim Scholz
Wirtschaftsprüfer

**Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
-DA-DI Kreiskliniken GmbH-, Groß-Umstadt
Bilanz zum 31. Dezember 2024**

Anlage 1

AKTIVSEITE	31.12.2024		31.12.2023
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	47.150,00		47.150,00
2. Beteiligungen	11.250,00		11.250,00
		58.400,00	58.400,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.365.691,89		3.535.436,83
2. Sonstige Vermögensgegenstände	189.335,54		50.714,80
		5.555.027,43	3.586.151,63
II. Guthaben bei Kreditinstituten		132.118,00	108.898,56
		5.687.145,43	3.695.050,19
		5.745.545,43	3.753.450,19

PASSIVSEITE	31.12.2024		31.12.2023
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
II. Gewinnvortrag	615.641,90		562.593,65
III. Jahresüberschuss	75.287,45		53.048,25
		715.929,35	640.641,90
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		3.409.132,85	2.102.213,44
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	818.448,59		329.327,58
davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
einem Jahr € 818.448,59 (Vj.: € 329.327,58)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.204,40		3.429,39
davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
einem Jahr € 4.204,40 (Vj.: € 3.429,39)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	797.830,24		677.837,88
davon aus Steuern € 797.830,24 (Vj.: € 677.837,88)			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu			
einem Jahr € 797.830,24 (Vj.: € 677.837,88)			
		1.620.483,23	1.010.594,85
		5.745.545,43	3.753.450,19

**Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
-DA-DI Kreiskliniken GmbH-, Groß-Umstadt
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024**

Anlage 2

	2 0 2 4		2023
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		61.600.132,83	53.140.044,88
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.660.103,41	1.322.718,28
		<u>63.260.236,24</u>	<u>54.462.763,16</u>
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		6.793.536,07	3.369.428,82
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	47.793.525,17		43.087.883,28
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>8.171.041,24</u>		<u>7.275.996,02</u>
		55.964.566,41	50.363.879,30
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		727.032,15	808.931,79
6. Erträge aus Beteiligungen		180.000,00	180.000,00
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-120.185,84</u>	<u>47.475,00</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>75.287,45</u>	<u>53.048,25</u>
9. Jahresüberschuss		<u>75.287,45</u>	<u>53.048,25</u>

**Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg
-DA-DI Kreiskliniken GmbH-, Groß-Umstadt
Anhang für das Geschäftsjahr 2024**

I. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft führt die Firma „Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg -DA-DI Kreiskliniken GmbH-“, hat ihren Sitz in Groß-Umstadt und ist unter der Nummer HRB 33226 in das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

Die Gesellschaft erfüllt zum Bilanzstichtag die Größenmerkmale einer großen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gemäß der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Bei den Finanzanlagen werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Für das in den Forderungen enthaltene allgemeine Kreditrisiko ist keine Pauschalwertberichtigung gebildet worden.

Liquide Mittel valutieren zum Nennwert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Rückstellungen für Lebensarbeitszeit wurden mit den dazugehörigen Wertguthaben eines Fonds saldiert. Eine Ergebnisauswirkung ergab sich hieraus nicht, da die Höhe der Rückstellung wie in den Vorjahren dem Wertguthaben entspricht.

Die Verbindlichkeiten sind jeweils im Einzelnen zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

II. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel am Ende dieses Anhangs dargestellt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen entfallen vollständig auf den Gesellschafter und resultieren aus dem Leistungsverkehr.

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Mehrarbeitsstunden, Bereitschaftsdienste und Urlaubsansprüche gebildet.

Das Deckungsvermögen zur Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonten beträgt zum Stichtag T€ 378,8 (Vorjahr: T€ 329,7) und besteht aus einer festverzinslichen Kapitalanlage bei der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG.

	31.12.2024	31.12.2023
	T€	T€
Anschaffungskosten des Deckungsvermögens	366,9	315,8
Beizulegender Zeitwert zum Stichtag	378,8	329,7
Verrechnete Aufwendungen und Erträge in 2024 bzw. 2023	5,8	5,1
Von der Ausschüttungssperre betroffene Beträge, mit denen der beizulegende Zeitwert die Anschaffungskosten übersteigt	5,8	5,1

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen mit T€ 4,2 gegenüber dem Gesellschafter und resultieren aus laufender Verrechnung.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr nicht besichert und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen vollständig auf die Personalgestellung an den Gesellschafter Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten periodenfremden Erträge i.H.v. T€ 1,4 (Vorjahr: T€ 0,6).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten keine periodenfremden Aufwendungen (Vorjahr: T€ 6,3).

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind periodenfremde Steuererträge in Höhe von T€ 122,6 enthalten.

IV. Anteilsbesitz

Die Gesellschaft hat zum Bilanzstichtag folgenden Anteilsbesitz:

	Beteiligung	Eigenkapital	Ergebnis
	%	T€	des GJ 2024
			T€
Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH	100	283,1	15,7
Philos GmbH*	45	2.011,3	758,7

* Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

V. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse in Form von Sicherheiten o. Ä. bestehen nicht.

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte i.S.d. § 285 Nr. 3 HGB bestehen ebenfalls nicht. Ebenso gibt es keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen i.S.d. § 285 Nr. 3a HGB, die zur Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind.

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Der Gesellschafterversammlung gehörten an:

Herr	Klaus Peter	Schellhaas	Landrat (Vorsitzender)
Herr	Lutz	Köhler	Erster Kreisbeigeordneter (stellv. Vorsitzender)
Frau	Christel	Sprößler	hauptamtliche Kreisbeigeordnete
Frau	Angelika	Dahms	Rentnerin
Herr	Dieter	Emig	Bürgermeister a.D./selbständig
Frau	Margrit	Herbst	Rentnerin
Herr	Marco	Hesser	Jurist
Frau	Marita	Keil	selbständig
Herr	Frank	Klock	Angestellter
Frau	Christiane	Krämer	Rentnerin
Herr	Alexander	Ludwig	Politikwissenschaftler
Herr	Manfred	Nodes	Förderschullehrer/Rentner
Herr	Karl-Heinz	Prochaska	Rentner
Frau	Margarete	Dr. Sauer	Studienrätin a.D.
Herr	Christoph	Zwickler	Dipl.-Ingenieur

Die Geschäftsführung setzte sich wie folgt zusammen:

- Herr Christoph Dahmen, Betriebsleiter der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg,
- Frau Pelin Meyer, Betriebsleiterin der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg.

Für die Geschäftsführung wurde in 2024 keine Vergütung gezahlt.

Die Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter betrug:

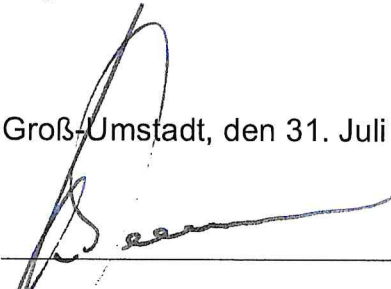
	Anzahl
Ärztlicher Dienst	185
Pflegedienst	410
Medizinisch-Technischer Dienst	187
Funktionsdienst	63
Gesamt	<u>845</u>

Der Abschlussprüfer berechnet für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Gesellschaft ein Honorar von T€ 6,0 (brutto).


VI. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Groß-Umstadt, den 31. Juli 2025



Christoph Dahmen
Geschäftsführer



Pelin Meyer
Geschäftsführerin

Anlagenspiegel 2024

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwert
	Anfangsstand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänger	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zuschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	77.027,18 €	- €	- €	- €	77.027,18 €	29.877,18 €	- €	- €	- €	29.877,18 €	47.150,00 €
2. Beteiligungen	11.250,00 €	- €	- €	- €	11.250,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	11.250,00 €
	88.277,18 €	- €	- €	- €	88.277,18 €	29.877,18 €	- €	- €	- €	29.877,18 €	58.400,00 €

Kreiskliniken GmbH des Landkreis Darmstadt-Dieburg -DA-DI Kreiskliniken GmbH-, Groß-Umstadt Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Aufgabe der Kreiskliniken GmbH ist die Gewinnung und Gestellung von Personal aus den Bereichen Ärztlicher Dienst, Pflegedienst, Medizinisch-Technischer Dienst und Funktionsdienst für den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg.

Der Mangel an medizinischem Fachpersonal auf dem Arbeitsmarkt zieht sich seit Jahren wie ein roter Faden durch und eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation ist nicht in Sicht. Laut Pressemitteilung Nr. 033 des Statistischen Bundesamtes vom 24. Januar 2024 fehlen bis ins Jahr 2049 bis zu 690.000 Pflegekräfte. Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe geht zum aktuellen Stand von etwa 200.000 fehlenden Kräften aus. Zusätzlich verschärft sich die Situation durch die Ausweitung der Pflegepersonaluntergrenzen auf weitere Fachabteilungen bis zum „Ganz-Haus-Ansatz“. Für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg gilt dieser „Ganz-Haus-Ansatz“ seit Ende des Jahres 2021, d. h. alle Fachabteilungen unterliegen der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung. Die Ausweitung der Pflegepersonaluntergrenzen erhöht den Bedarf an zusätzlichen Pflegekräften bei unverändertem Mangel. Oberstes Ziel bleibt zum einen die Bindung von Fachpersonal ans Haus und zum anderen die Gewinnung von neuem Fachpersonal für das Krankenhaus. Neben der Ausbildung zum Pflegefachmann und zur Pflegefachfrau bleibt alternativ das Anwerben von ausländischen Pflegekräften oder das Abwerben von anderen Krankenhäusern. Für die Gesellschaft resultieren daraus einerseits hohe Kosten für Personalakquisition sowie die Notwendigkeit einer konkurrenzfähigen und attraktiven Vergütung. Zum anderen müssen Strategien entwickelt werden, damit die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg ihre Attraktivität als Arbeitgebermarke steigern und sich von Mitbewerbern positiv absetzen kann. An einer strategischen Personalentwicklung inklusive attraktivem Aus- und Fortbildungskonzept in den Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg wird bereits seit längerem gearbeitet und dies zeigt auch Erfolge.

2. Geschäftsverlauf

Die Entwicklung der Kreiskliniken GmbH hängt direkt von der Entwicklung des Eigenbetriebes Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg ab. Die im Eigenbetrieb vorgenommene Personalbedarfsplanung und das Personalkostencontrolling bestimmen daher alle Aktivitäten der Gesellschaft.

Um dem sich immer weiter verstärkenden Fachkräftemangel vor allem in der Pflege entgegenzuwirken, wurden im Berichtsjahr umfangreiche Recruiting Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung einer neuen Karriere-Website umgesetzt. Auch die Bemühungen, ausländische Fachkräfte zu gewinnen, wurden intensiviert. Weiterhin wird ebenfalls ein besonderes Augenmerk in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum für Gesundheit auf eine gute Ausbildung gelegt.

Im Vergleich zu den Vorjahren konnte über alle Bereiche die Anzahl an Vollkräften um 2,5 % gesteigert werden. Trotzdem waren ca. 35 bewertete Stellen – insbesondere in der Pflege – nicht besetzt. Aufgrund der nicht besetzten Stellen sowie eines hohen

Krankenstands lagen die Aufwendungen für Honorarkräfte mit T€ 4.143,5 deutlich über dem geplanten Niveau.

3. Darstellung der Vermögenslage

Die Gesellschaft verfügt über einen 100%-Anteil an der Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH (Buchwert T€ 47,2) sowie über eine 45%-Beteiligung an der Philos GmbH (Buchwert T€ 11,2).

Das kurzfristige Vermögen steigt deutlich um T€ 1.992,1 auf T€ 5.687,1 und macht 99,0 % der Bilanzsumme aus. Die Verbundforderungen betragen zum Stichtag T€ 5.365,7 (Vorjahr: T€ 3.535,4).

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten steigen ebenso deutlich um T€ 609,9 auf T€ 1.620,5 und machen 28,2 % der Bilanzsumme aus. Die Rückstellungen betragen T€ 3.409,1 (Vorjahr: T€ 2.102,2) und haben einen Anteil von 59,3 % an der Bilanzsumme.

4. Darstellung der Finanzlage

a) Eigenkapital

Mit Bilanz zum 31. Dezember 2024 weist die Kreiskliniken GmbH ein Eigenkapital in Höhe von T€ 715,9 (Vorjahr: T€ 640,6) aus. Die Eigenkapitalquote beträgt 12,5 % nach 17,1 % im Vorjahr.

b) Liquidität

Die Liquidität stellte sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2024 T€	31.12.2023 T€	Veränderung
Liquide Mittel	132,1	108,9	21,3 %
Forderungen und sonstige VG	5.555,0	3.586,2	54,9 %
- kurzfristige Verbindlichkeiten	-1.620,5	-1.010,6	60,4 %
Summe	4.066,6	2.684,5	51,5 %

5. Darstellung der Ertragslage

a) Erträge

Die Ertragslage ist durch die Beschaffung und Gestellung von Personal aller Berufsgruppen für den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg bestimmt. Dem gestiegenen Personalbestand folgen demnach die höheren Einnahmen aus der Personalgestellung.

Die Erträge haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	2024 T€	2023 T€	Veränderung
Personalgestellung	60.727,1	52.259,8	16,2 %
Ausbildung	873,0	880,2	-0,8 %
Gesamt	61.600,1	53.140,3	15,9 %

b) Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Personalgestellung entwickelten sich wie folgt:

	2024 T€	2023 T€	Veränderung
Externe Personalgestellung	6.793,5	3.369,4	> 100,0 %
Eigene Mitarbeiter	55.964,6	50.363,9	11,1 %

Weiterhin müssen nicht besetzte Stellen mit Arbeitnehmerüberlassung abgedeckt werden. Aufgrund der vertraglichen Regelungen werden diese Kosten an den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg weitergegeben und wirken sich dort negativ auf das Jahresergebnis aus.

Die Zahl der Vollkräfte der Kreiskliniken GmbH hat sich im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 wie folgt entwickelt:

	2024 VK	2023 VK	Veränderung
Ärztlicher Dienst	139,5	135,3	3,1 %
Pflegedienst	286,6	280,0	2,4 %
Med.-techn. Dienst	126,7	124,8	1,6 %
Funktionsdienst	45,3	42,8	5,9 %
Krankenpflegesüßler	40,0	39,6	1,0 %
Gesamt	638,1	622,5	2,5 %

Die Veränderungen resultieren hauptsächlich aus der weiteren Einstellung von aus dem Eigenbetrieb ausscheidendem Personal sowie aufgrund von etwaigen Leistungsausweitungen bzw. Pflegepersonalbedarf aufgrund der Pflegepersonaluntergrenzen im Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg.

Die durchschnittlichen Personalkosten haben sich wie folgt entwickelt:

	2024 T€/VK	2023 T€/VK	Veränderung
Ärztlicher Dienst	165,2	148,9	11,0 %
Pflegedienst	69,7	65,2	6,9 %
Med.-techn. Dienst	66,9	62,5	7,0 %
Funktionsdienst	75,4	72,8	3,5 %
Krankenpflegeschüler	21,8	22,2	-1,8 %

In allen Berufsgruppen ist ein Anstieg der durchschnittlichen Personalkosten festzustellen, vorwiegend aufgrund der Tarifsteigerungen. Ebenso führen deutlich höhere Personalarückstellungen zu gestiegenen durchschnittlichen Personalkosten.

Nach der Umstrukturierung der Rahmenverträge mit dem Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg fallen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen fast ausschließlich Kosten für den Verwaltungsbedarf an. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken um rd. T€ 81,9, da die Verwaltungskostenpauschale niedriger ausfiel als im Vorjahr.

Das erzielte Jahresergebnis in Höhe von T€ 75,3 verbessert sich gegenüber dem Ergebnis aus dem aufgestellten Wirtschaftsplan 2024 (T€ 7,6) um T€ 67,7. Ursächlich hierfür sind die nicht eingeplante Ausschüttung der Philos GmbH und die Steuererträge aus Vorjahren. Gegenläufig wirkte sich die Überschreitung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus.

6. Chancen und Risiken

Das größte Risiko für die Geschäftstätigkeit der Kreiskliniken GmbH besteht in der Entwicklung des Arbeitsmarktes für medizinisches Fachpersonal. Durch den sich immer weiter verschärfenden Fachkräftemangel steigt die Belastung auf das Bestandspersonal weiter deutlich an. Sollte in Zukunft keine Verbesserung der Arbeitsbelastung durch zusätzliches Personal geschaffen werden können, werden voraussichtlich weitere Fachkräfte dem Gesundheitssystem den Rücken kehren. Auch das altersbedingte Ausscheiden aufgrund von Renteneintritten der Baby-Boomer-Jahrgänge aus dem Eigenbetrieb Kreiskliniken sowie aus der Kreiskliniken GmbH führt zu einer erhöhten Anzahl an nachzubesetzenden Stellen in der Kreiskliniken GmbH.

Der Herausforderung, durch sowohl eigene, gute Ausbildung als auch durch die Gewinnung von ausländischen Fachkräften, die Situation nachhaltig zu verbessern, muss auch weiterhin mit viel Engagement und Leidenschaft für die Arbeit im Gesundheitswesen angegangen werden.

7. Prognosebericht

Die Gesellschaft wird sich weiterhin auf ihre Kernaufgaben konzentrieren: Die Gewinnung und Bereitstellung medizinischen Fachpersonals.

Der Wirtschaftsplan 2025 geht von einem ausgeglichenen Ergebnis in Höhe von T€ 1,5 aus. Beim Personalaufwand wird mit einem Anstieg um 13,4 % (im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2024) auf T€ 62.690,7 gerechnet. Dies resultiert aus einem Anstieg der geplanten Vollkräfte sowie Tarifsteigerungen von ca. 5 %. Im Vergleich zum IST 2024 wird mit einer niedrigeren Anzahl an Honorarkräften geplant.

Von einer Gewinnausschüttung der Philos GmbH an die Kreisklinik GmbH wurde - wie auch in den Jahren zuvor - im Wirtschaftsplan 2025 nicht ausgegangen.

Groß-Umstadt, den 31. Juli 2025



Christoph Dahmen
Geschäftsführer



Pelin Meyer
Geschäftsführerin

**Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg
-DA-DI Kreiskliniken GmbH-, Groß-Umstadt**

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Vermögens- und Finanzlage

Ertragslage

Beantwortung des Fragenkataloges:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Befugnisse der Geschäftsführung richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung und den Einzelanweisungen der Gesellschafterversammlung.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung sind in § 7 und in § 8 des Gesellschaftsvertrages, die der Gesellschafterversammlung in § 11 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Die vorgesehene Verteilung der Aufgaben ist unseres Erachtens sachgerecht.

Nach unseren Feststellungen und aufgrund der geringen Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Jahr 2024 haben vier Gesellschafterversammlungen stattgefunden, von denen Niederschriften angefertigt wurden.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführerin Pelin Meyer ist Mitglied der Gesellschafterversammlung des Bildungszentrums für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH und der Philos GmbH.

Der Geschäftsführer Christoph Dahmen ist Mitglied der Gesellschafterversammlung der Philos GmbH.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Für die Geschäftsführung wurde in 2024 von der Gesellschaft keine Vergütung gezahlt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die organisatorischen Grundlagen liegen in Form eines entsprechenden Organisationsplans vor. Der Organisationsplan regelt die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Mitarbeiter. Bei Organisationsänderungen wird der Organisationsplan angepasst.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Soweit wir feststellen konnten, wird danach verfahren.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Ja. Aufgrund der organisatorischen Einbindung aller verbundenen Unternehmen in den Eigenbetrieb „Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ und unter Berücksichtigung weiterer Aspekte werden der Eigenbetrieb und die verbundenen Unternehmen als „Gemeinschaftsbetrieb“ betrachtet. Die Regelungen im Eigenbetrieb werden entsprechend in den anderen Einheiten des Gemeinschaftsbetriebes angewendet. Im Jahr 2018 wurde bei dem Gemeinschaftsbetrieb Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg eine Compliance-Funktion als Stabsstelle eingerichtet. Diese steht für alle Fragen rund um das Thema Compliance sowohl den Mitarbeitenden als auch dem Management zur Verfügung. Darüber hinaus wurde die Stabsstelle mit dem Aufbau und der Weiterentwicklung eines Compliance-Management-Systems beauftragt. Um die Compliance-Funktion weiter zu stärken, wurde die Compliance-Verantwortliche im Jahr 2022 zur Compliance-Beauftragten bestellt.

Die Mitarbeitenden des Gemeinschaftsbetriebes Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg werden hinsichtlich Compliance-Themen durch die geltenden Compliance-Dokumente sowie Mitarbeiterschulungen sensibilisiert. Seit 2023 ist eine neue Antikorruptionsrichtlinie für den Gemeinschaftsbetrieb der Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Kraft, die die Dienstanweisung zur Korruptionsvermeidung und zur Regelung der Zusammenarbeit und der Geschäftsbeziehungen mit Externen (Industrie, Auftragnehmer etc.) vom 4. März 2004 abgelöst hat. Darüber hinaus wurde ein Verhaltenskodex erarbeitet, der die wesentlichen Regeln und Grundsätze für ein rechtlich sowie ethisch korrektes und verantwortungsbewusstes Verhalten der Mitarbeitenden des Gemeinschaftsbetriebes formuliert. Die Krankenhausbetriebsleitung bekennt sich in ihrem Vorwort zum Verhaltenskodex uneingeschränkt zur Compliance, d. h. zur Einhaltung der geltenden Gesetze sowie unternehmensinternen Richtlinien sowohl im Innenverhältnis gegenüber den Mitarbeitenden als auch im Außenverhältnis gegenüber Dritten, und ruft die Führungskräfte auf, mit gutem Beispiel voran zu gehen. Mit einer Rundmail wurden die Mitarbeitenden über die neuen Compliance-Dokumente und deren Veröffentlichung im Intranet informiert.

Im Jahr 2023 fanden eine Vergabeschulung für die Mitarbeitenden mit Einkaufsverantwortung sowie zwei Compliance-Schulungen der Chef- und Oberärzte zum Thema Compliance, Korruption und Betrugsprävention statt. Um die Compliance-Kultur weiter zu verbessern sowie über die geltenden internen Vorschriften zu informieren, wird zukünftig der Fokus vermehrt auf regelmäßige Mitarbeiterschulungen gelegt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gelten die Richtlinien gemäß der Geschäftsordnung der Gesellschaft. Des Weiteren gelten die Richtlinien des Eigenbetriebes analog. In der Krankenhausbetriebssatzung und den Geschäftsordnungen für die Krankenhausleitung sind entsprechende Regelungen enthalten, nach denen verfahren wird. Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht nach unseren Erkenntnissen eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen. Alle bedeutsamen Verträge wurden ordnungsmäßig dokumentiert und konnten auf Verlangen vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Gesellschaft hat gemäß § 12 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages nach § 122 Abs. 4 HGO jährlich einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen, die den Gesellschaftern vorzulegen ist. Ein Wirtschaftsplan wurde sowohl für das Jahr 2024 als auch für das Jahr 2025 erstellt. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens und den Informationsanforderungen des Gesellschafters.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden im Rahmen des Controllings auf ihre Ursachen untersucht. Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig in Form von Vierteljahresberichten in der Gesellschafterversammlung über die wirtschaftliche Entwicklung.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht grundsätzlich der Größe und den Anforderungen der Gesellschaft.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Sowohl die Kreditlinie als auch die Liquidität werden durch die Leitung des Finanzmanagements des Gesellschafters (Eigenbetrieb Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg) laufend überwacht. Es bestehen keine langfristigen Verbindlichkeiten.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Liquiditäts- und Finanzierungsmanagement wird für die gesamte Gesellschaft zentral in der Verwaltung des Gesellschafters durchgeführt. Im Rahmen der Liquiditätskontrolle werden unter anderem zukünftige Geldzu- und -abflüsse berücksichtigt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Vom Hauptauftraggeber, dem Eigenbetrieb Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg, werden monatlich Vorauszahlungen für die Dienstleistungen der Gesellschaft gezahlt, für die dann im Folgemonat eine Spitzabrechnung erfolgt. Für den Dezember 2024 erfolgte die Abschlagszahlung kurz nach dem Bilanzstichtag.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Gesellschaft nutzt das Controlling des Eigenbetriebs Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Unternehmens und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Rechnungs- und Berichtswesen des Gesellschafters erstellt für das Tochterunternehmen Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH monatlich einen betriebswirtschaftlichen Bericht, inklusive einer Hochrechnung der Entwicklung für das laufende Geschäftsjahr. Dies ermöglicht eine Steuerung und Überwachung.

Im Rahmen der regelhaft stattfindenden Gesellschafterversammlung der wesentlichen Beteiligung Philos GmbH werden die Gesellschafter über die Finanzlage informiert.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein formales Risikomanagement besteht nicht.

Die Geschäftsleitung hat, unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des Geschäftsbetriebes sowie der Einbindung in den „Gemeinschaftsbetrieb“, als Maßnahmen vorwiegend analytische Vergleiche und Vorabkontrollen für größere Ausgaben definiert, um mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkennen zu können.

Im Bereich der Erfolgsrechnung wird anhand der gebuchten Werte monatlich ein voraussichtliches Ergebnis zum Jahresende hochgerechnet. Die einzelnen Bestandteile der Ergebnishochrechnung

werden dann in einem betriebswirtschaftlichen Reporting mit den Werten des Erfolgsplans aus dem aufgestellten Wirtschaftsplan verglichen und Abweichungen auf ihre Ursache hin untersucht.

Größere Ausgaben sind im Vorfeld durch die Geschäftsführung zu genehmigen. Das Genehmigungsverfahren erfolgt auf elektronischem Wege. Gebuchte Ist-Investitionen werden mit den Werten des Vermögensplans verglichen und Abweichungen analysiert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Auffassung sind die Maßnahmen grundsätzlich geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Risiken zu überwachen. Anhaltspunkte, dass die bestehenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben wir nicht festgestellt.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichend dokumentiert sind.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Punkt 4a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Entfällt, da die Gesellschaft derartige Finanzinstrumente nicht nutzt.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

Es besteht keine interne Revision. Die Geschäftsführung vergibt diese Aufgabe bei Bedarf extern. Im Berichtsjahr wurden keine Revisionstätigkeiten extern beauftragt. Wir empfehlen, grundsätzlich regelmäßig Revisionstätigkeiten auf Basis einer Risikoeinschätzung durchzuführen. Themengebiet könnte zum Beispiel die Prüfung der Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit der Kontrollen bei der Durchführung der Dienstleistungen zwischen Eigenbetrieb und anderen Gesellschaften gemäß Rahmenvereinbarungen des „Klinik Verbundes“ sein. Die Risikoeinschätzung sollte auf Grundlage der Rechtspersönlichkeit GmbH und Bedeutung der bezogenen Leistungen getroffen werden.

- a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*
- b) *Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*
- c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*
- d) *Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*
- e) *Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*
- f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Entsprechende Sachverhalte waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Eine Umgehung zustimmungsbedürftiger Maßnahmen durch andere Maßnahmen mit vergleichbarem Ergebnis haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Überwachungsorgans vereinbar sind.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen getätigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Siehe Punkt 8a).

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Siehe Punkt 8a).

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Siehe Punkt 8a).

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Eine Kreditlinie besteht nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, es werden auskunftsgemäß Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach den uns vorgelegten Sitzungsprotokollen hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Lage der Gesellschaft und die Geschäftsentwicklung Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Soweit aus den Protokollen der Gesellschafterversammlung ersichtlich, erfolgt in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen wurden uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entsprechende Wünsche hat das Überwachungsorgan nach den uns vorgelegten Protokollen und uns erteilten Auskünften nicht geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine EVH-Versicherung (Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2016 vom Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg einschließlich aller Tochtergesellschaften abgeschlossen worden. Einen Selbstbehalt sieht die Versicherung nicht vor.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Auskunftsgemäß sind keine entsprechenden Interessenkonflikte gemeldet geworden.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte für wesentliche stille Reserven oder niedrigere Verkehrswerte im Vergleich zu den bilanziellen Werten haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht zur Vermögens- und Finanzlage. Es bestehen auskunftsgemäß keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da ein Konzern im handelsrechtlichen Sinne nicht gegeben ist.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft erhält keine Fördermittel der öffentlichen Hand.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein. Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht zur Vermögens- und Finanzlage.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da die Voraussetzungen für eine handelsrechtliche Segmentberichterstattung nicht vorliegen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr 2024 – ohne dies planmäßig auch für künftige Geschäftsjahre erwarten zu können – eine Gewinnausschüttung aus der Beteiligung an der Philos GmbH in Höhe von T€ 180,0 erfolgswirksam vereinnahmt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr wurde insgesamt ein Jahresüberschuss erwirtschaftet. Im Rahmen unserer Prüfung sind keine verlustbringenden Geschäfte mit Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage bekannt geworden.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht erforderlich, da ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde und keine verlustbringenden Geschäfte mit Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage identifiziert wurden.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht erforderlich, da ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Dreieich

Berlin

Erfurt

Hannover

Kassel

Köln

Leipzig

Mainz

Mannheim

München

Sigmaringen

Würzburg



www.schuellermann.de